

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 31.03.2023

Nr. 14

2023

Inhalt:

- 48 Allgemeinverfügung des Landratsamtes Eichstätt zur Aufhebung einer Überwachungszone sowie weiterer Maßnahmen nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“), der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 01.03.2023; Aufhebung einer Überwachungszone im Landkreis Eichstätt
- 49 Bekanntmachung des Landratsamtes Eichstätt nach § 5 Abs. 2 UVPG Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Basell Polyolefine GmbH auf eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen D1 bis D5 als Brauchwasser für das Werk Münchsmünster. Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall
- 50 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 25.10.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2018.

Bekanntmachungen des Landratsamts

- 48 **Allgemeinverfügung des Landratsamtes Eichstätt zur Aufhebung einer Überwachungszone sowie weiterer Maßnahmen nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“), der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 01.03.2023; Aufhebung einer Überwachungszone im Landkreis Eichstätt**

Aufgrund des Art. 55 Abs. 1 DelVO (EU) 2020/687 vom 17. Dezember 2019 (Amtsblatt der Europäischen Union, L 174, 3. Juni 2020) i. V. m. § 44 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) sowie Art. 2 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die vom Landratsamt Eichstätt erlassene Allgemeinverfügung Nr. 9/2023-Bekanntmachungsnummer 43 vom 01.03.2023 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

I.

Seit dem am 28.02.2023 amtlich festgestellten Ausbruch der Geflügelpest auf dem Gebiet des Landkreises Kelheim, Gemeindebereich St. Johann, wurde kein weiterer Krankheitsfall in einem Hausgeflügelpestbestand auf dem Gebiet des Landkreises Kelheim festgestellt, weshalb das Landratsamt Kelheim davon ausgeht, dass keine weitere Verbreitung der Tierseuche durch den Ausbruch stattgefunden hat. Der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest im Ausbruchsbestand im Landkreis Kelheim ist damit erloschen, weshalb das Landratsamt Kelheim die am 01.03.2023 erlassene Allgemeinverfügung zur Festlegung der Schutz- und Überwachungszone mit Allgemeinverfügung vom 31.03.2023 mit Wirkung zum 01.04.2023 aufgehoben hat.

Auch in dem im Landkreis Eichstätt betroffenen Gebiet der mit der Allgemeinverfügung Nr. 9/2023 des Landratsamtes Eichstätt vom 01.03.2023 festgelegten Überwachungszone gab es im Rahmen der in den Betrieben durchgeführten Untersuchungen keine Hinweise auf weitere HPAI-Krankheitsfälle.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekämpfungsmaßnahmen sind damit abgeschlossen.

II.

Das Landratsamt Eichstätt ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in den derzeit geltenden Fassungen örtlich zuständig.

Begründung zu Nr. 1

Die Bedingungen zur Aufhebung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Artikel 55 Abs. 1 der VO (EU) 2020/687 sind vollumfänglich erfüllt. Die im Anhang XI der genannten Verordnung festgelegte Frist ist abgelaufen. Die Allgemeinverfügung vom 01.03.2023 zur Festlegung von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest kann somit aufgehoben werden. Eine längere Frist zur Aufrechterhaltung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist nach Risikoeinschätzung nicht erforderlich, da keine weiteren Ausbrüche festgestellt worden sind.

Begründung zu Nr. 2

Die Kostenentscheidung in Nr. 2 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Begründung zu Nr. 3

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, so dass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird – sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt – in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Eichstätt, 31.03.23

Pickl

Regierungsrätin

49 Bekanntmachung des Landratsamtes Eichstätt nach § 5 Abs. 2 UVPG Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Basell Polyolefine GmbH auf eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen D1 bis D5 als Brauchwasser für das Werk Münchsmünster. Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Beim Landratsamt Eichstätt wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser in Höhe von 4.000.000 m³/Jahr aus den Brunnen D1, D2, D3, D4 und D5, die sich im Bereich des Landkreises Eichstätt befinden, beantragt.

Die Basell Polyolefine GmbH benötigen das entnommene Wasser als Brauchwasser für das Werk Münchsmünster.

Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 Spalte 2 zu diesem Gesetz).

Die Vorprüfung des Landratsamtes Eichstätt hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 1 UVPG), da eine überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter (§ 2 Abs. 1 UVPG) haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulässigkeitsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Grundwasserentnahme führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets Nummer 7136-304 „Donauauen zwischen Ingolstadt und Weltenburg“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Aufgrund der vorgelegten Bedarfsprognose in Höhe von ca. 2.000.000 m³/a wird die beantragte Entnahmemenge von 4.000.000 m³/a auf 2.500.000 m³ reduziert. Somit wäre auch bei Entnahme über der Prognose immer noch ein ausreichender Puffer gegeben.

Die Feststellung und das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung werden hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet Wasserrecht (85072 Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer Nr. 7), während der üblichen Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf unserer Homepage unter <https://www.landkreis-eichstaett.de/buergerservice/themen/umwelt-und-naturschutz-wasser/wasserrecht/oeffentliche-bekanntmachungen>

Eichstätt, den 30.03.2023

Landratsamt

Pickl

Abteilungsleitung 4

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

Keine Bekanntmachungen

Bekanntmachungen anderer Behörden**Zweckverband INTERPARK**

50 **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 25.10.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2018.**

Der Zweckverband INTERPARK erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 25.10.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2018:

§ 1**Anpassung der Verbrauchsgebühr**

Der § 5 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühren betragen:

1. Trinkwasser: 2,20 €/m³
2. Brauchwasser: 0,96 €/m³

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Kösching, 24.03.2023
Zweckverband INTERPARK

Rainer Stingl
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender